

Andrea PADOVANI, *Alle origini dell'università di Bologna: L'insegnamento di Irnerio*, BMCL 33 (2016) S. 13–25, erörtert neu die Zeugnisse zu Leben und Werk des römischrechtlichen Lehrers in Bologna vor und nach 1100, der nicht auch Werner zu nennen sei. Dabei nimmt G. Stellung zu Forschungen von Richard W. Southern, Johannes Fried und Anders Winroth. K. B.

Armin WOLF, *Die Erbrechtliche Theorie zur Entstehung des Kurfürstenkollegs*, ZRG Germ. 134 (2017) S. 260–287, lässt nicht locker in der Dauerfehde mit E. Hlawitschka (zuletzt DA 70, 521–539) und F.-R. Erkens (vgl. ZRG Germ. 122 S. 327–351) über seine bekannte Theorie (zuletzt HRG² Bd. 3, 2016, Sp. 334–336), die den Nachteil hat, erst dann zwingend bewiesen zu sein, wenn jeglicher genealogische Einwand ausgeräumt ist. R. S.

Franck ROUMY, *Silentium perpetuum et absolutio ab impetitione*: L'expression de la sentence définitive et de la requête irrecevable dans la procédure canonique des XII^e et XIII^e siècles, BMCL 31 (2014) S. 125–145, spürt kirchenrechtlichen Vorbildern nach, die im 13. Jh. am Parlement in Paris zum Aufkommen der *sententia definitiva* führten, um weitere Klagen zu unterbinden. K. B.

Hendrik BAUMBACH, *Königliche Gerichtsbarkeit und Landfriedenssorge im deutschen Spätmittelalter. Eine Geschichte der Verfahren und Delegationsformen zur Konfliktbehandlung* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 68) Köln u. a. 2017, Böhlau, 473 S., ISBN 978-3-412-50728-2, EUR 70. – Die Marburger Diss. untersucht in Langzeitbetrachtung von 1212 bis 1493 alle Formen königlicher „Konfliktbehandlungsverfahren“ (S. 19 u.ö.) und Landfrieden, um den Veränderungen in Rechtsverständnis und -anwendung beim Königtum sowie einer „Verwaltungsgeschichte des spätmittelalterlichen Reiches“ (S. 21) nachzuspüren. Einleitend verwirft der Vf. große Teile der bisherigen Forschung und Darstellung. Grundlage ist ihm eine letztlich quantitative Analyse von mehr als 56 000 Quellen (S. 26), gestützt auf die zur Zeit bis 1406 reichenden Urkundenregesten des deutschen Königs- und Hofgerichts, die Reg. Imp., Archivalien (S. 389), daneben umfangreiche Literatur (S. 389–439). Der Vf. zeichnet den König als Richter bei/im urteilenden Hofgericht, als Schiedsrichter, Vermittler, Anordnenden (Abb. 1 S. 50); die (königlichen) Landfrieden; die delegierte Gerichtsbarkeit des Königs – auch an der Schnittstelle zur königlichen Verwaltung; die königlichen Landgerichte; die Rolle des Königtums direkt oder indirekt über Amtsleute bei der Ausbildung regionaler Landfrieden; den mehrfach möglichen Zugriff der Parteien auf unterschiedliche Gerichtsbarkeiten (S. 188 u.ö.). Er betont die nur reaktive Einbindung des königlichen Hofes und dann der Großen und sieht eine Entwicklung beim eigenen, aktiven Handeln der Streitbetroffenen mit dem Ziel der Fehdeindämmung – dies zunehmend ohne königlichen Einfluss, u. a. ablesbar an den Formen der jeweiligen Einigungen (S. 253). Für das 14. Jh. stellt der Vf. eine Intensivierung der königlichen „Konfliktbehandlung“ fest (u. a. Tab. 2 S. 92 und 3 S. 166); augenfällig die zunehmende Nutzung durch Bürger (Abb. 2 S. 151). Daneben treten vorübergehend die Feme und dauerhaft